



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wissenschaft und Wirtschaft

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- per Mail -

**Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Digitalisierung der Energiewende**

14. Oktober 2015

Zeichen: 35-32346

bearbeitet von  
Frau Ruhl und  
Herrn Dr. Winkler

Tel.: +49 391 567-4737  
Tel.: +49 391 567-4315

E-Mail:  
[tatjana.ruhl@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:tatjana.ruhl@mw.sachsen-anhalt.de)

[thoralf.winkler@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:thoralf.winkler@mw.sachsen-anhalt.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende bedanke ich mich herzlich.

Im Energiekonzept 2030 spricht sich die Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die Umsetzung zeitvariabler Tarife aus. Diese sind nur bei der Verwendung von Smart-Metern sinnvoll möglich. Deshalb steht Sachsen-Anhalt dem Smart-Meter-Rollout grundsätzlich positiv gegenüber.

Smart-Meter sind nicht nur eine Voraussetzung für die Flexibilisierung des Verbrauchs, sondern können über Feedback an den Nutzer auch zu einer Verbrauchsreduzierung führen. Beide Effekte können bei privaten Verbrauchern beobachtet werden, es dürfen aber auch keine allzu großen Erwartungen in sie gesetzt werden: Die Verbrauchskurve ist in Privathaushalten zu großen Teilen durch kaum beeinflussbares Nutzerverhalten (z. B. Nahrungsmittelzubereitung oder Feierabendgestaltung) bestimmt.

Aus Verbrauchersicht sind insbesondere die Kostenfrage, der Datenschutz und schließlich die Frage der Freiwilligkeit im Sinne eines Opt-Out zu beachten. Für die Unternehmen der Energiewirtschaft stehen Fragen der

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-01  
Fax: +49 (391) 615072  
[poststelle@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mw.sachsen-anhalt.de)  
[www.mw.sachsen-anhalt.de](http://www.mw.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Kosten und der Datennutzung im Vordergrund. Diese Verbraucher- und Unternehmensfragen sehen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Einzelnen:

#### **Zu Artikel 4: Erlass eines Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG)**

##### Zu Kosten und Preisen intelligenter Messgeräte/-systeme:

Im Entwurf wird der Weg gewählt, die maximalen Kosten für einen Smart-Meter-Einbau auf Initiative des Messstellenbetreibers nach Verbrauch zu staffeln. Der Maximalbetrag setzt sich aus den Kosten für einen normalen Zähler und ein unterstelltes durchschnittliches Einsparpotenzial zusammen. Dieser Weg ist pragmatisch und grundsätzlich sinnvoll. Es werden jedoch weiterhin große Teile der Verbraucher mit Mehrkosten belastet, da ein durchschnittliches Einsparpotenzial impliziert, dass große Teile der Bevölkerung weniger einsparen können. Zudem ist nicht berücksichtigt, dass in den angegebenen Kosten noch kein Gerät zur Visualisierung des Energieverbrauchs enthalten ist. Der Verbraucher hat jedoch erst mit solchen Geräten, z.B. Displays im Wohnbereich, einen Anreiz zur im Entwurf unterstellten Energieeinsparung durch Änderung des Verbrauchsverhaltens. Die Kosten für Display und Installation/Leistungsverlegung kommen zusätzlich auf den Verbraucher zu.

Auf der anderen Seite bedeuten die vorgeschlagenen Maximalbeträge voraussichtlich in vielen Fällen, dass kein Smart-Meter eingebaut werden kann, weil die Geräte teurer als die Preisobergrenzen sind. Wenn ein flächendeckendes Rollout gewünscht ist, dann müssen die Preise kostendeckend erhoben werden. In einigen Punkten des vorliegenden Entwurfs ist das nicht berücksichtigt.

So ist in § 31 Absatz 6 des Entwurfs vorgegeben, dass bei Anschlussnutzern mit mehreren intelligenten Messsystemen nur jeweils einmal die fallbezogene Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf. Die Kosten für die Hardware der weiteren Zähler bleiben damit unberücksichtigt. Sachsen-Anhalt spricht sich für eine Streichung dieses Absatzes aus. Stattdessen sollten für diese Fälle ebenfalls kostendeckende Preise berechnet werden, die die gemeinsame Nutzung einiger Komponenten des Messsystems berücksichtigen.

Die Festlegung der Preisobergrenzen befindet sich im Konflikt zwischen der Refinanzierbarkeit der höheren Kosten aus der eingesparten Energie auf der Verbraucherseite und der Auskömmlichkeit der Preise für den Messstellenbetreiber. Dabei besteht möglicherweise ein Problem für die grundzuständigen Messstellenbetreiber. Denn diese müssen jeden einzelnen

Pflichteinbau umsetzen, während sich dritte Messstellenbetreiber auf Kundengruppen mit höherer Preisobergrenze konzentrieren können und dadurch deutlich schneller rentabel wirtschaften werden. Dadurch können sich Marktverzerrungen einstellen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Preisobergrenzen auch für die grundzuständigen Messstellenbetreiber zu keiner Unterdeckung führen.

Eine Lösung könnte möglicherweise die Ermittlung einer Erlösobergrenze für die Messstellenbetreiber sein, die einer Anreizregulierung unterliegt. Damit könnte auch eine Teuerungs-Anpassung und Preiskontrolle erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Rollouts besteht ein hoher Bedarf für die Anfangsfinanzierung (Initial- und IT-Kosten). Dafür sowie für Sonderabschreibungen für konventionelle Zähler sollte eine Lösung gefunden werden.

#### Zu Datenschutz und Datensicherheit:

Der gewählte Datenschutzstandard ist hoch, höher als beispielsweise in Großbritannien. Einen absoluten Schutz kann jedoch niemand garantieren. Vor allem werden nicht nur die Datenübertragung, sondern auch die Geräte selbst ihre Schwachstellen haben. Sie können Einfallstor für schwerwiegende Manipulationen im Stromsystem sein. Das vorgeschlagene Zertifizierungsverfahren erscheint sinnvoll. Wichtig ist aber eine kontinuierliche Kontrolle im Vollzug. In § 24 des Entwurfs wäre daher zusätzlich vorzusehen, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder eine andere geeignete staatlich Stelle jährlich stichprobenhafte Vor-Ort-Kontrollen zur Übereinstimmung von Gerät und Zertifikat durchführt.

#### Zur Frage der Freiwilligkeit der Ausstattung mit Smart Metern:

Für den Verbraucher kann wie oben ersichtlich weder die Frage nach Mehrkostenvermeidung noch nach Datenschutz immer individuell bejaht werden. Es wird also immer Bürger geben, die aus berechtigtem individuellem Interesse keinen Smart-Meter haben möchten. Zu bedenken sind auch bereits verbaute Smart-Meter bei Bewohnerwechsel: Die Verbräuche und damit Einsparmöglichkeiten der Bewohner können sich eklatant unterscheiden und damit die in § 31 des Entwurfs unterstellte wirtschaftliche Vertretbarkeit in Frage stellen. Im Ergebnis spricht das für eine Opt-Out-Option des einzelnen Anschlussnutzers. Sachsen-Anhalt fordert daher die Aufnahme von Widerspruchsmöglichkeiten in den §§ 6 und 29 des Entwurfs. Im Falle eines Widerspruchs muss sich der Nutzer aber die ggf. entstehenden Mehrkosten anrechnen lassen. Andersherum sollte es selbstverständlich möglich sein, sich freiwillig für einen Smart-Meter zu entscheiden, wenn nach § 31 des Entwurfs eigentlich keinen Einbau geduldet werden muss.

Außerdem sollte der Nutzer die Möglichkeit haben, die Datenübertragung eines bereits vorhandenen Smart-Meters physisch zu trennen.

#### Praktische Erwägungen für Messstellenbetrieb und Abrechnung

Vor allem im Massengeschäft mit privaten Endkunden schafft der Abschluss separater Messstellenverträge und die separate Abrechnung des Messstellenbetriebs sehr großen Erklärungsbedarf gegenüber den Bürgern sowie hohen zusätzlichen Aufwand vor allem für die grundzuständigen Messstellenbetreiber (Vertragsmanagement, gesonderte Rechnungslegung, Forderungsmanagement). Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz müssen All-inclusive-Verträge, d.h. die heute üblichen Stromlieferverträge inklusive Netznutzung und Messwesen, für Lieferanten möglich bleiben.

#### Zur Frage der Datennutzung

Damit die Elektrizitätsversorgungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, ausgebaut und gewartet werden können, müssen den Verteilnetzbetreibern (VNB) Informationen, wie Stammdaten, Planungsdaten und Echtzeit-Daten usw. bereit stehen. Nach dem Gesetzesentwurf erhalten die VNB künftig nur noch einen Teil der erforderlichen Daten. Insbesondere erhalten sie nicht mehr die Zählerstände in viertelstündlicher Auflösung. Die Kosten-Nutzen-Analyse ging davon aus, dass mit der viertelstündlichen Auflösung die VNB einen Nutzen aus verbesserten Standardlastprofilen oder einer verbesserten Netzplanung ziehen können. Mit den aktuell vorgesehenen Regelungen werden solche Innovationen behindert.

Auch im zukünftigen Energiesystem, dem Smart Grid, kommt den VNB die Systemverantwortung zu. Grundlage für sicheren Netzbetrieb und eine sichere Energieversorgung bis hin zu einem Wiederaufbau der Versorgung muss die Kenntnis über die Daten der wesentlichen Erzeuger und Verbraucher sein, die an seinem Netz angeschlossen sind. Eine Übermittlung dieser Daten von Dritten könnte in Notsituationen nicht gesichert sein.

Sachsen-Anhalt spricht sich für die Beibehaltung der systemrelevanten Rolle der VNB aus und damit auch für die Verantwortung der VNB über die von Smart Metern erhobenen detaillierten Daten, die vom Messstellenbetreiber über den VNB in Richtung Markt gegeben werden. Eine Übertragung dieser Aufgabe an die Übertragungsnetzbetreiber ist nicht sinnvoll. Die §§ 60 bis 69 des Entwurfs sollten dahingehend überprüft und angepasst werden.

Die bereits jetzt funktionierende Marktkommunikation für alle Marktrolle sollte erhalten bleiben

und lediglich um Prozesse zum intelligenten Messsystem ergänzt werden. Dies muss im Vorfeld der Einführung intelligenter Messsysteme erfolgen, damit die massentauglichen Abrechnungs- und Steuerungsprozesse weiterhin reibungslos funktionieren. Ebenso sollte die Bilanzierung beim VNB für dessen Netzgebiet verbleiben.

#### Zum Rollout-Zeitfenster

Vor der endgültigen Festlegung eines Rollout-Zeitfensters ist zu empfehlen, die Verfügbarkeit einerseits der notwendigen Gerätetechnik (Smart Meter und Smart Meter Gateways) und andererseits der notwendigen Marktmechanismen zu überprüfen und den Rollout erst dann zu vollziehen, wenn die Komponenten inklusive der Kommunikation und Interoperabilität untereinander geprüft sind sowie die Marktmechanismen bereit stehen.

#### **Zu Artikel 10: Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung**

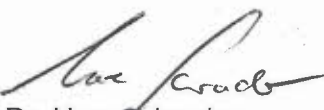
##### Zu den Kosten der Ausstattung der Messstelle:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Kosten im Zusammenhang mit der Messstellenausstattung nach §§ 29 bis 32 des Messstellenbetriebsgesetzes, wie zum Beispiel eine notwendige Änderung am Zählerschrank, durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber getragen werden, ohne für diese Leistung über die Preisobergrenze hinausgehende Preise erheben zu dürfen.

Für den Einbau von Messsystemen sind zum Teil umfangreiche Änderungen der Kundenanlage notwendig. Diese sind auch von der Begründung her nicht durch die Preisobergrenze abgedeckt, die nur die Kosten für die Messsysteme selbst beinhaltet. Darüber hinaus wird damit in ein etabliertes Rechtssystem bestehend aus der Trennung von öffentlichem Netz, privater Kundenanlage und liberalisiertem Messstellenbetrieb eingegriffen, was zu hohen Risiken und Rechtsunsicherheiten führen kann. Deshalb sollen die Umbaukosten durch den Betreiber der Kundenanlage (Anschlussnehmer) getragen werden.

Ich bitte Sie, diese Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Uwe Schrader